



Promotionsordnung des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main

vom 15. Juli 2004

Allgemeines

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Promotionsordnung in weiblicher Form.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden „der Fachbereich“ genannt) verleiht nach Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens aufgrund einer Dissertation (§ 8), einer Disputation (§ 12) und eines Doktorandenstudiums (§ 7) den Grad eines *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.). Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen (§ 31, Absatz 1 HHG).

(2) Der Fachbereich kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht eine grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen zulassen (Binationale Promotion). In diesem Fall wird ein im Einvernehmen mit der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule zu bezeichnender Doktorgrad vergeben. Aus der Promotionsurkunde muss hervorgehen, dass die Promotion im Zusammenwirken zwischen der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, die zu benennen ist, und dem Fachbereich erfolgt ist. Der in einer binationalen Promotion auf Grund einer einzigen Leistung erzielte Doktorgrad zählt als ein einzelner akademischer Grad.

(3) Der Fachbereich kann einer Persönlichkeit, die durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen und Verdienste die Wirtschaftswissenschaften gefördert hat, den Grad eines *Doctor rerum politicarum honoris causa* (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen (§ 20).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, vier Hochschullehrern, zwei Mitarbeitern (nach § 77 HHG) und einem Studenten, welche(r) sich mindestens im Hauptstudium befindet. Sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen können Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Promotionsausschuss machen. Die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für zwei Jahre, der Student für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte. Er kann sich durch einen Professor vertreten lassen.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 4, 5, 6 und 19), über die Zulassung zur Prüfung (§ 9) und über die Beendigung des Promotionsverfahrens (§§ 5, 14, 16). Er bestellt Gutachter (§ 10) und den Prüfungsausschuss (§ 11), führt das Promotionsregister (§ 18) und trifft alle anderen zur Durchführung des Promotionsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Promotionsausschuss kann die in Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise an den Vorsitzenden delegieren. Die sich um die Zulassung zum Promotionsverfahren Bewerbenden sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden den Promotionsaus-

schluss anrufen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Hochschullehrer, anwesend ist. Er kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist, dass der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit Prädikat (mindestens mit der Note „gut“) abgelegt hat oder mit entsprechender Qualifikation entweder einen akkreditierten Master-Studiengang oder vergleichbaren ausländischen Studiengang abgeschlossen hat. Bewerber, die kein Prädikatsexamen aufweisen, können zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Eignung, zum Beispiel durch Publikationen in Fachzeitschriften, nachweisen können. Der Antrag muss von einem Hochschullehrer des Fachbereichs unterstützt werden.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen auch Bewerber mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Abschlussprüfung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Ausland, wenn die Abschlussprüfung vom Promotionsausschuss als mit einer Diplomprüfung oder dem Master-Grad gemäß Absatz 1 gleichwertig anerkannt wird. Ist die volle Gleichwertigkeit nicht gewährleistet, so kann der Promotionsausschuss dem Bewerber zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnungen des Fachbereichs auferlegen, die zusammen mit dem ausländischen Studienabschluss die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen.

(3) Bewerber mit zur Promotion berechtigenden Abschlüssen anderer Studiengänge, die den Erwerb angemessener wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse nicht nachweisen, können unter einer Auflage zugelassen werden. Durch einen generellen Beschluss des Promotionsausschusses werden die dafür in Betracht kommenden Auflagen festgelegt.

(4) Der Promotionsausschuss kann Bewerber, denen er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zur Auflage macht, zum Promotionsverfahren und zum Doktorandenstudium unter dem Vorbehalt zulassen, dass die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Anmeldung zur Prüfung (§ 9) erbracht werden.

(5) Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulabschluss müssen sich über ein

zweimestriges Studium am Fachbereich für das Diplom qualifizieren und erbringen damit bei gutem Erfolg die Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren.

(6) Zum Promotionsverfahren kann nicht zugelassen werden,

1. wer bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht,
2. wer zum Promotionsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zugelassen ist,
3. wer bereits mehr als einmal erfolglos eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion versucht hat,
4. wem der Doktorgrad aberkannt worden ist oder
5. wer ein Promotionsverfahren wegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs abbrechen musste.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Ein Bewerber, der mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs ein Dissertationsthema vereinbart hat, kann beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Annahme als betreuter Doktorand stellen.

(2) Betreuungsberechtigte Mitglieder des Fachbereichs sind Hochschullehrer, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Hochschullehrer und sonstige habilitierte Mitglieder des Fachbereichs. Im Falle einer Binationalen Promotion gelten die besonderen Regelungen des § 19.

(3) Der Antrag auf Annahme als betreuter Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen

1. die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 4, Absatz 1 - 4 erforderlichen Unterlagen;
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere auch über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, sowie ein Lichtbild;
3. ein nach Fächern geordnetes Verzeichnis der belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare, sofern kein Regelabschluss (§ 4, Absatz 1) vorliegt;
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass kein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4, Absatz 6 vorliegt;
5. ein Verzeichnis der Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;

6. der Arbeitstitel und der vorläufige Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben;
7. die Stellungnahme des Betreuers.

(5) Mit der Annahme des Bewerbers erhält diese bzw. dieser den Status eines betreuten Doktoranden. Er wird zum Promotionsverfahren und zum Doktorandenstudium zugelassen und in das Promotionsregister des Fachbereichs (§ 18) aufgenommen.

(6) Die Annahme als betreuter Doktorand verpflichtet den Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten und dem Doktoranden im Rahmen des Möglichen die Forschungseinrichtungen des Fachbereichs zugänglich zu machen. Die Vorschriften der Absätze 7 und 8 bleiben unberührt.

(7) Wird vor Abschluss der Dissertation die Betreuung durch den Betreuer nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Doktoranden beendet oder erklärt der Betreuer wegen eines Umstandes, den der Doktorand zu vertreten hat, die Betreuung nicht fortsetzen zu wollen, so erlischt, wenn nicht ein neues Betreuungsverhältnis begründet wird, der Status als betreuter Doktorand. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Für die Fortsetzung des Doktorandenstudiums und die Zulassung zur Prüfung gelten die Vorschriften von § 6 entsprechend.

(8) Der Betreuer soll den Promotionsausschuss unterrichten, wenn ihrer oder seiner Beurteilung nach keine Aussicht mehr besteht, dass ein begonnenes Dissertationsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss kommt. Der Promotionsausschuss kann, wenn Zweifel am Fortgang des Dissertationsvorhabens bestehen, den Betreuer um eine Stellungnahme bitten. Auf eine Erklärung des Betreuers gemäß Satz 1 hin kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden das Promotionsverfahren für beendet erklären. Widerspricht der Doktorand, so muss der Promotionsausschuss über den Widerspruch beschließen.

(9) Wird das Promotionsverfahren nicht innerhalb von 20 Semestern nach Zulassung zum Doktorandenstudium abgeschlossen, so gilt es als beendet, und der Doktorand ist aus dem Promotionsregister zu streichen.

(10) Wird der Doktorand nach Absatz 8 oder 9 aus dem Promotionsregister gestrichen, so liegt kein erfolgloser Versuch im Sinne des § 4, Absatz 6 vor.

§ 6

Ausnahmeregelung bei der Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Hat ein Bewerber erfolglos versucht, für ein Dissertationsthema einen Betreuer im Fachbereich zu finden, oder wünscht er keinen Betreuer, so kann er dem Promotionsausschuss eine Dissertation vorlegen

und die Zulassung zum Promotionsverfahren und zum Doktorandenstudium beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 5, Absatz 4, Ziffern 1 bis 5 beizufügen.

(2) Unabhängig von den Entscheidungen, die gemäß § 4 zu treffen sind, ist der Antrag abzulehnen,

1. wenn sich herausstellt, dass kein Mitglied des Fachbereichs, das zum Gutachter bestellt werden kann, für die vorgelegte Dissertation fachlich zuständig ist und beurteilen kann, ob sie gemäß § 8, Absatz 1 einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert;
2. wenn der Promotionsausschuss aufgrund einer fachkundigen Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass die vorgelegte Schrift nach Maßgabe des § 8 nicht als Dissertation anerkannt werden wird. Der Promotionsausschuss stellt die Ablehnungsgründe nach Anhörung der in Betracht kommenden betreuungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs und des Bewerbers fest. Er teilt dem Bewerber die Ablehnung unverzüglich mit.

(3) Liegen Ablehnungsgründe nach Absatz 2 und nach § 4 nicht vor, so ist der Bewerber zum Doktorandenstudium zuzulassen. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Doktorandenstudium

(1) Durch das Doktorandenstudium soll eine über das Diplom- bzw. Master-Studium hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften und mit dem aktuellen Stand der Forschung nachgewiesen werden.

(2) Das Doktorandenstudium erstreckt sich über mindestens zwei Semester, jedoch höchstens vier Semester. Es umfasst die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren, Doktorandenkolloquien oder vergleichbaren Veranstaltungen. Die Ausgestaltung des Doktorandenstudiums wird durch einen generellen Beschluss des Promotionsausschusses geregelt.

(3) Ein Bewerber hat höchstens jene Leistungen des Doktorandenstudiums zu erbringen, die zum Zeitpunkt seiner Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 5 und § 6) vorgeschrieben waren.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das im Fachbereich hinreichend vertreten ist. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Entstand die

Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein (§ 31 Abs. 2 S. 2 HHG).

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden ausnahmsweise gestatten, eine in einer anderen Sprache verfasste Dissertation vorzulegen, wenn dies sachlich begründet ist und von den Betreuern der Dissertation befürwortet wird. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst, so ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen. Handelt es sich bei der anderen Sprache nicht um die Muttersprache des Doktoranden, so kann der Promotionsausschuss einen Lektor, Dolmetscher oder Übersetzer bestellen, der diese Sprache vertritt, um die sprachliche Qualität der Arbeit zu beurteilen. Die Kosten hierfür hat der Doktorand zu tragen. Der Promotionsausschuss kann die sprachliche Überarbeitung einer Dissertation zur Auflage machen.

(4) Die Dissertation kann auch durch die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von dem (der) Doktoranden(in) im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorenschaften sind grundsätzlich möglich. Der Promotionsausschuss erlässt zur kumulativen Dissertation geeignete Richtlinien.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Doktoranden können ihre Dissertation beim Promotionsausschuss einreichen und die Zulassung zur Prüfung beantragen, wenn sie die erforderlichen Leistungen des Doktorandenstudiums erbracht haben sowie ggf. die Auflagen über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4, Absätze 2 bis 4 erfüllt haben.

(2) In dem Antrag sind aufzuführen:

1. das Thema der Dissertation und - im Falle eines betreuten Doktoranden - der Name des Betreuers,
2. die Namen der Personen, die der Doktorand als Gutachterin oder Gutachter und als weitere Prüfer vorschlägt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis, dass die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sind. Dazu gehört der Nachweis, dass nach § 4, Absätze 2 und 4 aufer-

legte zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind, sowie die schriftliche Erklärung, dass kein Ablehnungsgrund nach § 4, Absatz 6 vorliegt;

2. der Nachweis, dass die nach § 7 erforderlichen Leistungen des Doktorandenstudiums erbracht sind;
3. die Dissertation in fünf Ausfertigungen;
4. die schriftliche Erklärung: „Ich habe die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und dabei nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.“;
5. der Nachweis, dass die Promotionsgebühr nach § 17 entrichtet wurde.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Doktorand sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit der Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 5 und 6) oder zur Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 10

Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand zur Prüfung zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss zwei, in begründeten Ausnahmefällen drei, Gutachter, die mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt werden.

(2) Im Falle eines betreuten Doktoranden ist in der Regel der Betreuer als Gutachter zu bestellen. Als Gutachter können die betreuungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs (§ 5 Absatz 2) bestellt werden. Wenn es die Dissertation geraten erscheinen lässt, können Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Gutachtern bestellt werden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss als Drittgutachter auch Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen zulassen. Der Promotionsausschuss ist an die Vorschläge des Doktoranden nach § 9 nicht gebunden. Die Gutachter, die dem Fachbereich angehören, dürfen nicht in der Minderzahl sein. Im Falle einer Binationalen Promotion ist § 19, Absatz 9 anzuwenden.

(3) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und dem Promotionsausschuss nicht später als sechs Monate nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) vorgelegt werden. Jeder Gutachter gibt eine mit einer Begründung versehene

Empfehlung ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll und bewertet die Dissertation mit einer der in § 13, Absatz 3 genannten Noten.

(4) Sind zwei Gutachter bestellt worden, von denen einer die Annahme, der andere die Ablehnung empfiehlt, so ist ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Vorschrift des Absatz 2 Sätze 6 und 7 sind zu beachten.

(5) Die Dissertation und die Gutachten liegen mindestens zwei Wochen lang vor dem Termin der Disputation im Dekanat aus und können von den betreuungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs eingesehen werden. Die Auslage wird durch Rundschreiben sowie durch einen Aushang des Dekans bekannt gegeben. Jedes betreuungsberechtigte Mitglied des Fachbereichs kann dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Zusatzvotum zuleiten. Dem Doktoranden ist auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

(6) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachter die Annahme empfiehlt, und abgelehnt, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachter die Ablehnung empfiehlt. Liegen Zusatzvoten vor, die der mehrheitlichen Empfehlung der bestellten Gutachten widersprechen, so kann der Promotionsausschuss weitere Gutachter bestellen. Er teilt dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich mit. Im Falle der Ablehnung ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss führt die Disputation durch (§ 12) und bewertet die Promotionsleistungen (§ 13). Er wird vom Promotionsausschuss bestellt, wenn die Dissertation angenommen ist. Der Promotionsausschuss bestimmt einen Hochschullehrer des Prüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Gutachtern und zwei weiteren Prüfern. Letztere werden aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen auch aus dem Ausland zu Prüfern bestellt werden. Im Falle der Binationalen Promotion gilt die Regelung des § 19. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens je ein Professor der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre angehören. Der Doktorand kann einen Prüfer vorschlagen. Der Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die dem Fachbereich angehören, müssen in der Mehrzahl sein. Ein Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann auf seinen Antrag hin von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss entbunden werden.

In diesem Fall bestimmt der Promotionsausschuss einen Ersatz.

(3) Kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Dekan einen anderen Prüfer. An der Disputation muss mindestens ein Gutachter teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluss an die Disputation über die Promotionsleistungen (§ 13) und über eventuelle Auflagen für die Drucklegung. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über die Promotionsleistungen (§ 13) ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Doktoranden unverzüglich mitgeteilt

§ 12

Disputation

(1) Der Doktorand verteidigt ihre bzw. seine Dissertation öffentlich vor dem Prüfungsausschuss in einer Disputation. An ihrem Beginn soll sie oder er ein Kurzreferat von 15 bis 30 Minuten über ihre bzw. seine Arbeit halten. Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. Der Doktorand zeigt mit der Disputation, dass sie oder er mit dem Forschungsstand ihres bzw. seines Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.

(2) Zeit und Ort der Disputation werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und mit dem Doktoranden festgesetzt. Kann die Disputation aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden oder erklärt sie oder er den Verzicht auf die Disputation, so stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Frist verlängern.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Disputation ein und gibt den Termin durch Aushang bekannt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation.

(4) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Bei Störungen

der Disputation kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Alle Personen, die nach Absatz 3 geladen sind, haben Frage- und Er widerungsrecht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwider laufen; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens mit "rite (3,0)" bewertet wird; § 11 Absatz 4, Satz 2, Halbsatz 2 findet dabei keine Anwendung. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Disputation nicht mit mindestens "rite" (3,0) bewertet, so stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses die gleiche sein wie beim ersten Versuch.

(2) Ist die Disputation bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote der Promotion. Dabei wird die Note der Dissertation gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der Gutachten festgelegt; sie wird doppelt so stark wie die Note der Disputation gewichtet.

(3) Die Promotionsleistungen werden mit den folgenden Noten bewertet

magna cum laude — sehr gut (1)

cum laude — gut (2)

rite — genügend (3)

non rite — ungenügend (4)

Für hervorragende Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat „*summa cum laude* — mit Auszeichnung (0)“ erteilt werden.

(4) Das Prädikat „*summa cum laude* — mit Auszeichnung (0)“ soll als Gesamtnote für die Promotion nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und wenn ebenfalls die Disputation vom Prüfungsausschuss mit "summa cum laude (0)" bewertet worden sind.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachtern angenommenen Fassung drucken zu lassen und innerhalb eines Jahres 40 Pflichtexemplare auf alterungsbeständigem, säure- und holzfreiem Papier in einem dauerhaften Bibliothekseinband einzureichen

oder durch die Vorlage eines Vertrages (gemäß § 15, Absatz 3) nachzuweisen, dass die Dissertation in einem wissenschaftlichen Verlag erscheinen wird.

(2) In die Pflichtexemplare ist ein kurzgefasster Lebenslauf des Doktoranden aufzunehmen. Er soll mindestens das Geburtsjahr, den Geburtsort und eine Darstellung des Bildungsganges des Doktoranden enthalten. Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare erklärt sich der Doktorand mit dieser Form der Veröffentlichung einverstanden. Auf Antrag des Doktoranden sind die Pflichtexemplare auch ohne Lebenslauf anzunehmen.

(3) Vor der Drucklegung der Dissertation sind eventuelle Auflagen gemäß § 11, Absatz 4 zu erfüllen.

(4) Die Veröffentlichung der Dissertation als selbständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag, als Zeitschriftenaufsatz oder als Beitrag eines Sammelbandes bedarf der vorherigen Genehmigung des Promotionsausschusses. In einem Vorwort dieser Publikation ist mitzuteilen, dass es sich um eine Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main handelt. Bei einer Veröffentlichung der Dissertation nach Satz 1 sind acht Pflichtexemplare abzuliefern.

(5) Ist die Dissertation ganz oder teilweise bereits vorher veröffentlicht worden (§ 8), so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zahl der Pflichtexemplare. Er kann im Übrigen Einzelheiten über die Form der Drucklegung sowie über die Zulässigkeit anderer Formen der Publikation der Dissertation festlegen.

(6) Die Dissertation kann auch in elektronischer Form veröffentlicht werden, deren Datenträger und deren Datenformat vom Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Hochschulbibliothek zu genehmigen sind. Neben der elektronischen Fassung sind sechs Exemplare auf alterungsbeständigem, säure- und holzfreiem Papier in einem dauerhaften Bibliothekseinband abzugeben. Weiterhin ist für die Zwecke einer Veröffentlichung eine von dem ersten Gutachter genehmigte elektronische Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als 1000 Zeichen abzuliefern.

(7) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so muss der Doktorand schriftlich versichern, dass die digitalisierte Fassung mit der Originalfassung übereinstimmt. Außerdem muss sie oder er einwilligen, dass die persönlichen Daten maschinell gespeichert werden. Des weiteren muss sie oder er dem Fachbereich das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, zu speichern und in Datennetzen zur Abrufung durch Dritte zur Verfügung zu stellen.

(8) Das Promotionsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Pflichtexemplare eingereicht worden sind oder die Auflagen für die elektronische Publikation erfüllt sind.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Sind die Voraussetzung für die Verleihung des Doktorgrades gegeben, so kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zur Führung des Doktorgrades erteilen. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunden werden in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt, die der Dekan anberaumt. Auf Antrag mit Begründung wird die Urkunde auch per Post zugestellt.

(2) Die Promotionsurkunde ist unter dem Datum der Disputation mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Unterschrift des Dekans auszustellen. Sie enthält die Gesamtnote. Die Urkunde kann auf Wunsch des Doktoranden ohne den Ausweis der Gesamtnote ausgehändigt werden.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Doktorgrades ist die Ablieferung der Pflichtexemplare oder der Nachweis, dass die Veröffentlichung gesichert ist (§ 14). Hierzu dient

1. der Verlagsvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag und
2. die Bestätigung des Verlags, dass ihm ein druckfertiges Manuskript vorliegt.

(4) Der Fachbereich kann den Doktorgrad bei der fünfzigsten Wiederkehr des Jahrestages der Promotion auf Antrag feierlich erneuern. Dem Antrag ist ein Lebenslauf beizufügen, aus dem der berufliche oder wissenschaftliche Werdegang der oder des zu Ehrenden hervorgeht.

§ 16

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren jederzeit abbrechen oder die Verleihung des Doktorgrades verweigern, wenn sich herausstellt, dass der Doktorand sich in einem wesentlichen Punkt des Promotionsverfahrens einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat oder dass sie oder er wesentliche Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt hat.

(2) Der Fachbereichsrat kann den Doktorgrad auf Vorschlag des Promotionsausschusses entziehen. Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Vor dem Beschluss, das Promotionsverfahren

abzubrechen, die Verleihung des Doktorgrades zu verweigern oder den Doktorgrad zu entziehen, ist der Betroffene zu hören.

§ 17

Promotionsgebühr

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 250 Euro.

(2) Die Promotionsgebühr ist auf ein Konto der Johann Wolfgang Goethe-Universität einzuzahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Promotionsgebühr ist von dem Doktoranden beim Promotionsausschuss einzureichen.

(3) Wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des Doktorgrades beendet, so wird die Promotionsgebühr nicht zurückgezahlt, es sei denn, der Bewerber hat die Gründe für die Beendigung nicht zu vertreten.

§ 18

Promotionsregister

(1) Der Promotionsausschuss führt ein Register über die Annahme als Doktorand und über den Abschluss des Verfahrens. Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

(2) In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Doktoranden, Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren, gegebenenfalls Name des Betreuers, Namen des Gutachters, Zeitpunkt des Abschlusses sowie Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation.

§ 19

Promotion in Kooperation mit einem ausländischen Fachbereich

(1) Ein Promotionsverfahren kann auch so ausgestaltet werden, dass die Betreuung und die Prüfung der Bewerberin oder des Bewerbers in Kooperation zwischen dem Fachbereich und einem ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Promotionsverfahrens erwirbt der Doktorand das Recht, in Deutschland den Grad eines *Doctor rerum politicarum* und in dem Staat, dem der kooperierende Fachbereich angehört, den dort entsprechenden Doktorgrad zu führen. In Drittstaaten kann einer von beiden Doktorgraden geführt werden. Ein Anspruch auf einen doppelten Doktorgrad erwächst aus einem solchen Promotionsverfahren nicht.

(2) Auf ein Promotionsverfahren des Absatzes 1 finden die Vorschriften dieser Promotionsordnung Anwendung, sofern nicht im Folgenden andere Be-

stimmungen getroffen sind.

(3) Die Promotionsleistung muss aus einem schriftlichen Teil (Dissertation) und einem mündlichen Teil bestehen.

(4) Die Zulassung zu einem Verfahren nach § 19 setzt den Antrag des Bewerbers bei beiden Fachbereichen voraus. In dem Antrag müssen die beiden beteiligten Fachbereiche benannt, das Dissertationsvorhaben beschrieben und die Gründe, die für ein Promotionsverfahren in Kooperation mit einem ausländischen Fachbereich sprechen, dargelegt werden. Es muss darin auch nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren beim ausländischen Fachbereich erfüllt sind. Der Bewerber schlägt in dem Antrag je einen Betreuer aus beiden Fachbereichen vor.

(5) Wird ein solcher Antrag an den Fachbereich gestellt, so prüft der Promotionsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung erfüllt sind, und entscheidet darüber, ob mit dem ausländischen Fachbereich eine Vereinbarung über dieses Promotionsverfahren getroffen werden soll. Gegebenenfalls führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Verhandlungen mit dem ausländischen Fachbereich. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Promotionsausschusses. Sie muss Regelungen über die Art der gemeinsamen Betreuung, über die Ausgestaltung der Prüfung, gegebenenfalls über die erforderlichen Leistungen des Doktorandenstudiums, über die Einschreibung an einer Universität, über die anfallenden Verwaltungs- und Promotionsgebühren, über die Veröffentlichung der Dissertation und über die Krankenversicherung des Bewerbers enthalten. In der Vereinbarung wird je ein Betreuer aus beiden Fachbereichen benannt. Die Vereinbarung bezieht sich jeweils auf den einzelnen Bewerber. Der Promotionsausschuss prüft, ob Rahmenabkommen mit bestimmten Universitäten bzw. Fachbereichen, insbesondere mit solchen, mit denen bereits Kooperationsbeziehungen bestehen, getroffen werden sollen.

(6) Wenn die Promotionsordnungen beider Fachbereiche unterschiedliche Anforderungen des Doktorandenstudiums oder anderer Studienleistungen zwischen dem Studienabschluss und der Promotion stellen, prüft und entscheidet der Promotionsausschuss, welche Leistungen gefordert oder erlassen werden können, um eine Abstimmung der Promotionserfordernisse zwischen beiden Fachbereichen zu gewährleisten. Die wechselseitige Anerkennung solcher Studienleistungen kann in der Vereinbarung zwischen den Fachbereichen vorgesehen werden.

(7) Es ist - falls erforderlich in der Vereinbarung zwischen den Fachbereichen - dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Anforderungen an die Dissertation, die in beiden Fachbereichen gelten, verträglich sind. Wenn die Landessprache am ausländischen Fachbereich nicht die deutsche oder englische Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorge-

legt werden, sofern eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beigefügt wird und beide Betreuer sowie der Promotionsausschuss dem zustimmen. Die Dissertation kann auch in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache am ausländischen Fachbereich verfasst werden. Die Bestimmung darüber soll in der Vereinbarung erfolgen. Die mündliche Promotionsleistung wird in der Regel in der Sprache jenes Staates absolviert, in dem sie stattfindet.

(8) Die Betreuer werden als Gutachter über die Dissertation bestellt. Unterscheiden sich die Vorschriften beider beteiligter Fachbereiche über die Art der Begutachtung, so werden sowohl Gutachten nach den Vorschriften des Fachbereichs als auch solche nach den Vorschriften des ausländischen Fachbereichs erstellt.

(9) Die mündliche Promotionsleistung findet entweder am Fachbereich oder am Ort des ausländischen Fachbereichs statt.

Findet sie am Fachbereich statt, so wird der Prüfungsausschuss vom Promotionsausschuss bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- die beiden Gutachter und
- je ein Prüfer aus beiden Fachbereichen.

Weitere Prüfer können in jeweils gleicher Zahl von den beiden Fachbereichen benannt werden.

Findet die mündliche Prüfung am ausländischen Fachbereich statt, so muss ebenfalls eine paritätische Besetzung des Prüfungsausschusses gewährleistet sein. Der Gutachter aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wirkt an der Prüfung mit.

(10) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt sowohl nach den Vorschriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als auch nach den Vorschriften des ausländischen Fachbereichs. Weichen die beiden Bewertungsschemata voneinander ab, so wird nach dem Abschluss des Verfahrens jenes Ergebnis bekannt gegeben, das den Vorschriften der Hochschule entspricht, an der die mündliche Prüfung stattgefunden hat. Wird nach den Vorschriften eines der beiden Fachbereiche die Promotionsleistung insgesamt als nicht ausreichend bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(11) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, so erhält der Doktorand eine Promotionsurkunde, die aus einem in Deutsch und einem in der Landessprache des ausländischen Fachbereichs abgefassten Teil besteht. Jeder Teil enthält die Gesamtnote, die nach den Vorschriften der jeweiligen Hochschule bestimmt wurde. Beide Teile sind mit dem Siegel beider beteiligter Fachbereiche zu versehen. Jeder Teil enthält einen Verweis auf die besondere Art des Promotionsverfahrens.

(12) Für die beim Fachbereich Wirtschaftswissen-

schaften einzureichenden Pflichtexemplare gilt § 14 entsprechend.

§ 20**Ehrenpromotion**

(1) Der Antrag auf ein Verfahren zur Verleihung des Grades eines *Doctor rerum politicarum honoris causa* kann von jedem promovierten Mitglied des Fachbereichs gestellt werden. Er ist an den Fachbereichsrat zu richten und muss schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Wird das Verfahren eröffnet, so bestellt der Fachbereichsrat eine Ehrenpromotionskommission, die die Entscheidung über die Ehrenpromotion vorbereitet. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei Professoren sowie einem weiteren promovierten Mitglied des Fachbereichs zusammen. Der Fachbereichsrat bestellt aus dem Kreis der der Kommission angehörenden Professoren mindestens zwei Berichterstatter, die die wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste der vorgeschlagenen Persönlichkeit in Gutachten würdigen.

(3) Der Beschluss, den Grad eines *Doctor rerum politicarum honoris causa* zu verleihen, erfordert die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde dürfen nur Mitglieder der Professorengruppe und diejenigen Mitglieder der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben, abstimmen.

(4) Der Dekan des Fachbereichs vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste des ehrenhalber Promovierten aufgeführt sind.

§ 21**Übergangsbestimmungen**

Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit einer von einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs betreuten Dissertation begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Ordnung beantragen, ihr Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung durchzuführen.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12.02.1992 außer Kraft. § 21 bleibt unberührt

Prof. Dr. Paul Bernd Spahn

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main, den 15. Juli 2004